

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Freiburg, 2. Mai

1928

Inhalt: Hirten schreiben, Schulsonntag betr. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1928. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Verkauf des Rituale. — Das Herz Jesu Gebetsapostolat. — Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen. — Verzicht. — Pfündeaus schreiben. — Sterbfälle.

Geliebte Diözesanen!

Schon seit langem ist die Abhaltung des jährlichen Schulsonntages auf den 6. Mai d. Js. festgelegt. An diesem Tag sollen sich alle Katholiken und vorab die katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten der großen Verantwortung erinnern, die ihnen angesichts der immer noch nicht vollzogenen Neugestaltung des Schulwesens in Deutschland obliegt. Darum wenden sich heute die deutschen Bischöfe mit einem pflichtgemäßen und ernststen Hirtenwort an ihre Diözesanen.

Seit dem letzten Schulsonntag ist im Reichstag und in der Presse ein schwerer Schulkampf geführt worden. Der Kampf begann im Sommer vorigen Jahres, als dem Reichstag ein neuer Entwurf zu einem Reichsvolksschulgesetz vorgelegt wurde, und dauerte bis in das laufende Jahr hinein. Die Vertreter des katholischen Volkes haben sich mit allen Kräften bemüht, ein Schulgesetz mitzuschaffen, welches die von Gott verliehenen Elternrechte und die recht verstandene Gewissensfreiheit nicht verlegt. Sie sahen ihre besondere Pflicht darin, endlich die katholische Schule reichsgesetzlich für alle katholischen Kinder in unserem Vaterland zu ermöglichen und dort, wo sie schon besteht, für die Zukunft zu sichern. Die Gegner waren leider nicht gewillt, uns für die Gestaltung der katholischen Schule dasselbe Recht zuzugestehen, das sie für ihre Schule

in Anspruch nehmen. Nach ihren Vorschlägen und Formulierungen wäre eine wirkliche katholische Schule nicht zustande gekommen. Nicht einmal der Religionsunterricht hätte so erteilt und überwacht werden können, wie es die Kirche als die Hüterin der Glaubensreinheit verlangen muß. Unseren Glaubensgenossen in der Diaspora wäre es nur in wenigen Fällen möglich gewesen, die Umwandlung ihrer privaten Schulen in öffentliche zu beantragen. In den sogenannten Simultanschulländern aber wäre das Recht katholischer Eltern auf katholische Schulen nach wie vor trotz der Bestimmungen der Reichsverfassung vorenthalten worden. Zu einem solchen Reichsgesetz konnten Katholiken, die es mit ihrer Religion ernst meinen, niemals ihre Zustimmung geben.

Der Kampf um die Schule ist aber nicht zu Ende; er wird weiter dauern, zumal die Gegner des katholischen Schulideals nicht ruhen werden, bis sie ihr Ziel der immer stärkeren Verweltlichung der Schule erreicht haben. In Preußen haben sie schon eine Reihe sogenannter weltlichen Schulen erreicht, aus denen der Religionsunterricht verbannt und die christliche Erziehung der Kinder ausgeschlossen ist. In der Zukunft müssen alle katholischen Eltern und Erziehungsberechtigten, überhaupt alle Katholiken, Schulter an

Schulter mit den katholischen Lehrern und Lehrerinnen, mit den Seelsorgern, mit den Führern des katholischen Volkes für das katholische Schulideal durch Wort und Tat eintreten. Unsere Aufgabe muß sein, auf dem Gebiete der Bildung noch mehr als bisher die großen Schätze unserer katholischen Bildungswerte für unsere Jugend lebendig zu machen. Wir begrüßen darum die Bestrebungen, welche diesem Ziele dienen: das wachsende Verständnis der katholischen Eltern und des katholischen Volkes im ganzen für den Wert der gesamten Arbeit der Schule an den Kindern, die religiöse Bewegung unter der katholischen Lehrerschaft, ihren Eifer, sich in Kursen, Arbeitsgemeinschaften und größeren Tagungen philosophisch und theologisch fortzubilden, weiterhin die praktische Tätigkeit der katholischen Schulorganisation Deutschlands.

Zugleich benütze ich diese Gelegenheit, um den Katholiken in Stadt und Land die wenigen in der Erzdiözese bestehenden katholischen Privatschulen wärmstens zu empfehlen. Es sind besonders die alten Klosterschulen in Freiburg, Billingen, Dffenburg und Baden-Baden, die seit Jahrzehnten so segensreich unter der weiblichen Jugend gewirkt haben; es ist die Lender'sche Anstalt in Sasbach, die der Kirche schon viele Priester und dem Staat manche tüchtige Beamten herangebildet hat; es sind die in neuerer Zeit mehrfach gegründeten sozialen Frauen- und weiblichen Fachschulen. Ich ersuche die katholischen Eltern, ihre Kinder wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft soweit als möglich diesen Instituten zuzuführen.

Vor fünf Jahrzehnten hat man mit staatlichen Verwaltungsmaßnahmen die katholischen Bischöfe und Priester, weil sie Gott mehr gehorchten als einer irgeleiteten staatlichen Gesetzgebung und Bürokratie, verfolgt und mit Gefängnis bestraft, katholische Kirchen und kirchliche Fonds Nichtkatholiken zugewiesen und die Abhaltung des Gottesdienstes und die Seelsorge erschwert. Damals haben die Katholiken sich mutig und opferbereit zum Kampf gestellt und den Sieg errungen. Heute führen radikale Tagesblätter, Parteiredner und Freidenker den Kampf gegen das Christentum und die Kirche ungescheut

und in förmlich geschäftsmäßiger Weise, indem sie zielbewußt die Achtung vor der Kirche, den Bischöfen und Priestern untergraben und besonders auch dafür eintreten, daß schon das Kind in der Schule dem religiösen Unterricht entzogen wird und ohne christliche Erziehung aufwachsen soll; sittliche Verirrungen, von denen der Apostel Paulus sagt, daß sie unter Christen nicht einmal genannt werden sollten, werden als etwas Natürliches hingestellt, und die Heiligkeit und die Unauflöslichkeit der Ehe werden verneint und verhöhnt. Dieser Kulturkampf von heute ist gefährlicher und verderblicher als jener vor fünfzig Jahren. In ihm dürfen wir nicht träg und feig beiseite stehen, noch weniger als Ueberläufer es mit dem Feind halten.

Geliebte Diözesanen, haben wir doch nichts mit den Christus- und Kirchenfeinden gemein, wahren und verteidigen wir entschlossen unsere heiligsten Güter!

Zur Unterstützung und Förderung der katholischen Arbeit und Bestrebungen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts sind in jetziger Zeit finanzielle Mittel unerläßlich notwendig. Es ist mir die wenig günstige wirtschaftliche Lage mancher Diözesanen wohlbekannt und nur dem Gebot der Not gehorchend gehe ich Euch um Beiträge für den genannten Zweck an. Gebe jeder Katholik für die katholischen Erziehungsbestrebungen am nächsten Sonntag zur Kirchensammlung, was ihm möglich ist und er wohl entbehren kann.

Freiburg i. Br., am Fest des Hl. Joseph, des Schutzherrn der Kirche, 25. April 1928.

‡ Carl
Erzbischof.

*

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, 6. Mai d. J. von allen Kanzeln den Gläubigen bekannt zu geben. Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. einzusenden.

Freiburg i. Br., den 1. Mai 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 4. 1928 Nr. 4625.)

Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1928.

Der Pfarrkonkurs für 1928 findet in Freiburg vom 2. bis 4. Oktober d. J. einschl. statt. Gemäß den Beschlüssen der Diözesansynode können nur Priester sich dem Konkurs unterziehen, die das achte Priesterjahr zurückgelegt und die vorgeschriebenen Jungpriester- und Kuralexamina bestanden haben. Priester, die es unterlassen, sich dem Konkurs zu unterziehen, werden künftig nicht mehr mit der Verwaltung einer selbständigen Seelsorgestelle betraut werden.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der Priesterweihe, die Orte der seitherigen Anstellung und die Zeit der Wirksamkeit an denselben anzugeben sind, müssen bis spätestens 10. September d. J. bei uns eingereicht sein.

Ein besonderer Erlaß über Zulassung zur Prüfung ergeht nicht.

Die Konkurrenten haben sich Montag, 1. Oktober d. J., nachmittags von 4—6 Uhr auf unserem Sekretariat, Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12, zwecks Eintragung in die Prüfungsliste einzufinden.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Dogmatik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; der mündlichen Prüfung: Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht, dazu kommt der freie Vortrag eines Predigtabschnittes. Die Prüfung im Kirchenrecht erstreckt sich auf das II. und III. Buch des C. J. C. Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Jurisdiktion bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 18. April 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 4. 1928 Nr. 4546.)

Religionsunterricht an den Volksschulen.

Im Schuljahr 1928/29 ist im Religionsunterricht zu behandeln

1. in sechsklassigen Schulen:

- a. 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klassen nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen.
- b. 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.
- c. 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse.
- d. 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

2. in vierklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse das Pensum dieser Klasse.
- b. 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse.
- c. 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.

d. 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

3. in dreiklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (vgl. Lehrplan III a).
- b. 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.
- c. 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

4. in zweiklassigen Schulen:

- a. 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Lehrplan III a).
- b. 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse.

Sollte in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre unvermeidlich sein, so gilt im allgemeinen die Bestimmung, daß in geraden Jahren der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 17. April 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 4. 1928 Nr. 5130.)

Verkauf des Rituale.

Da das neue Rituale nicht für die allgemeine Öffentlichkeit, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch innerhalb der Erzdiözese bestimmt ist, wird unsere Kanzlei den Versand desselben an die einzelnen Pfarrämter und Geistlichen selbst übernehmen. Die Bestellungen auf dasselbe haben lediglich bei uns zu erfolgen.

Die bereits erfolgten Bedarfsanmeldungen betrachten wir als Bestellungen.

Freiburg i. Br., den 27. April 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 5. 1928 Nr. 5306.)

Das Herz Jesu Gebetsapostolat.

Unter Bezugnahme auf das Erzb. Hirten Schreiben vom 26. März d. J. und unseren Erlaß vom 30. März 1928 Nr. 3744 (Anzbl. 1928 S. 151 f.) machen wir darauf aufmerksam, daß der laufenden Nummer des Anzeigeblasses je ein Formular für die Urkunde, Anmelde- und Mitgliedskarte und ein Exemplar: Klerus und Gebetsapostolat beigelegt sind. Diese können nach Bedarf von der Geschäftsstelle des Apostolates (Erzb. Missionsinstitut in Freiburg) bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 1. Mai 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ord. 17. 4. 1928 Nr. H 473.)

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Preussische Gesetzesammlung Nr. 5 vom 3. März d. Js. bringt Seite 12 f. folgende Veröffentlichung:

„(Nr. 13311) Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden. Vom 20. Februar 1928.

Die bischöflichen Behörden der katholischen Kirche in Preußen haben nach Benehmen mit mir gemäß §§ 21 u. 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzesammlung S. 585) bestimmt, daß ihre Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände erforderlich ist bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Aenderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben;
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark;
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 B. G. B. sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen;
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;
7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
8. Bürgschaften;
9. Vergleichen bei einem Werte des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung;
10. Abstrakten Schuldbverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldbübernahme, Schuldverlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkennnis gemäß §§ 780, 781 B. G. B., Annahme

einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. B. G. B., Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden;

11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Berlin, den 20. Februar 1928.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. B.: Lammerz“.

Beschlüsse der in dieser Anordnung bekanntgegebenen Art sind somit auch jedem Dritten gegenüber rechtsgültig, wenn nicht zuvor die bischöfliche Zustimmung erteilt ist. An den bisherigen Vorschriften, wonach auch in anderen Fällen unter Verantwortlichkeit des Kirchenvorstandes bezw. Verwaltungsrates unsere Genehmigung einzuholen ist, wird bis zu dem Erlaß einer neuen Geschäftsanweisung nichts geändert.

Freiburg i. Br., den 17. April 1928.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Bartholomäus Pfeffer auf die Pfarrei Liggersdorf (Dekanat Sigmaringen) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 30. April d. Js. angenommen.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Franz Josef Engelhardt auf die Pfarrei Bergrombach (Dekanat Bruchsal) cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. August ds. Js. angenommen.

Pfründeauschreiben.

Liggersdorf, Dekanat Sigmaringen.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfreit.

Sterbfälle.

28. März: Richard Roe, ehemals Revisionsinspektor beim Kath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe.

3. April: Gustav Eberhard, früher Finanzinspektor bei der Kath. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe.

R. I. P.

